



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54p-G8390-2021/1454-5

München,
09.03.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 zur Selbsttestung - Vorgehen bei positivem Testergebnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat zum Stand 08.03.2021 für sieben Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung durch Laien eine Sonderzulassung nach § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz erteilt (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigen-tests/_node.html).

Die Anzahl der Sonderzulassungen dürfte sich aufgrund weiterer beim BfArM vorliegender Anträge weiter erhöhen.

Bei diesen Tests handelt es sich um **Point of Care-(PoC)-Antigen-Tests**; im Gegensatz zur etablierten Fremdanwendung explizit um solche zur **Eigenanwendung im Wege der Selbsttestung**. Derartige Antigen-Selbsttests sind seit kurzem in Verbrauchermärkten frei verkäuflich erhältlich.

Für den Fall eines positiven Testergebnisses eines Selbsttests ist das im Folgenden beschriebene Vorgehen vorgesehen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant dazu kurzfristig breit angelegte Informationen und erläutert im Rahmen **der Kampagne „Zusammen gegen Corona“** das Vorgehen (www.zusammengegencorona.de). Auch auf der Website des StMGP werden in Kürze entsprechende Informationen abrufbar sein, unter anderem ein Video zur korrekten Durchführung des anteronasalen Abstrichs beim Selbsttest.

Hinsichtlich des Vorgehens nach positivem Selbsttest wurde die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (**AV Isolation**) dahingehend geändert, dass Personen, die nach einem positiven Selbsttest eine PCR-Testung vornehmen lassen, als Verdachtspersonen einzustufen sind und damit einer Absonderungspflicht unterliegen.

1. Vorgehen nach positivem Selbsttest außerhalb einer Anwendung im Umfeld von Schule bzw. Kindertagesbetreuung

Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, sollte sich die betroffene Person sofort absondern und über den **Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117** einen **Termin zur PCR-Testung vereinbaren**. Das BMG hat angekündigt, die 116 117-Rufnummer mit entsprechend geschultem Personal zu besetzen, welches Anrufer bei Fragen rund um den Selbsttest beraten kann und für die PCR-Testung an niedergelassene Ärzte oder die jeweils zuständigen lokalen Testzentren verweisen soll.

Nach Anordnung der PCR-Testung durch das Gesundheitsamt oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der PCR-Testung wird die getestete Person zur **Verdachtsperson im Sinne der AV Isolation** und muss sich unverzüglich **in Quarantäne** begeben.

Der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, **informiert die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Quarantäne**. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Quarantäne schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors der AV Isolation und anderer Materialien zu informieren. **Verdachtspersonen sind** gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG **dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden**. Gleiches gilt, falls der PCR-Test in einem lokalen Testzentrum abgenommen wird, soweit bekannt ist, dass die Verdachtsperson aufgrund eines positiven Selbsttests zur Testabnahme kommt.

Bei Verdachtspersonen **endet die häusliche Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses der PCR-Testung**, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der PCR-Testung. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung im Sinne einer **Isolation** nach positivem PCR-Test **fortgesetzt** und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde trifft die notwendigen Anordnungen.

2. Vorgehen nach positivem Selbsttest im Umfeld von Schule bzw. Kindertagesbetreuung

Schulen und Kindertageseinrichtungen sind besonders sensible Bereiche, in denen sich Infektionen aufgrund der vielfältigen Kontakte leicht ausbreiten können. Erhält eine Schülerin bzw. ein Schüler, eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein **positives Ergebnis im Selbsttest**, sollte sich die betroffene Person sofort absondern und **das Gesundheitsamt sowie die Schule** über den positiven Selbsttest unterrichten.

Gleiches gilt für das Personal der **Kindertagesbetreuung** und in der Einrichtung betreute Kinder, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt. Hier sind **das Gesundheitsamt sowie die Einrichtungsleitung** zu informieren. Das **Gesundheitsamt ordnet umgehend eine PCR-Testung an**.

Die betroffene Person ist nunmehr eine Verdachtsperson im Sinne der AV Isolation und muss sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung in Quarantäne begeben.

Das **Gesundheitsamt informiert** die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch **über die Verpflichtung zur Quarantäne** durch Übermittlung des Tenors der AV Isolation und anderer Materialien. Bei Verdachtspersonen **endet die häusliche Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses der PCR-Testung** spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der PCR-Testung. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Falls die Verdachtsperson noch vor Anordnung des Gesundheitsamts zu einem Arzt oder in ein Testzentrum geht, um dort eine PCR-Testung vornehmen zu lassen, gilt das zu Ziffer 1 Ausgeführte entsprechend.

Ist das **Testergebnis der Verdachtsperson positiv**, wird die Absonderung im Sinne einer **Isolation** nach positivem PCR-Test **fortgesetzt** und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde trifft die notwendigen Anordnungen.

Wir danken für Ihre Mitwirkung und bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Caselmann
Leitender Ministerialrat

Anlagen